

die Formulierung *electus in imperatorem ex sola electione est rex Romanorum* kehre „den früher üblichen Sprachgebrauch geradezu um“, so ist dagegen zu sagen, daß bereits Innozenz III., sobald er sich im deutschen Thronstreit für Otto IV. entschieden hatte, seinen Kandidaten als *rex, in imperatorem electus* bezeichnete¹⁰⁵). Man beachte ferner, daß die Ordines der römischen Kaiserkrönung seit Cencius II (1. Hälfte des 12. Jh.) entweder vom *electus imperator*¹⁰⁶) oder vom *rex in imperatorem electus*¹⁰⁷) sprechen. In der Kanonistik unterschied man bereits um 1200 auf Grund der tatsächlichen Machtverhältnisse in Europa praktisch nicht mehr zwischen Regnum und Imperium. F. Kempf hat darauf aufmerksam gemacht, daß dazu nicht zuletzt das Fehlen einer Kaiserwahl beigetragen hat: „Die deutsche Königswahl war faktisch auch Kaiserwahl und die Kaiserkrönung wurde daher von vielen als die letzte Stufe eines organischen, mit der Königswahl anhebenden Prozesses angesehen“¹⁰⁸).

Es stellt sich nun die Frage, ob die Verfasser von „Fidem catholicam“ 1338 unmittelbar an die damals über hundert Jahre alte Lehre der Kanonisten anknüpften und selbständig die Kernstücke der dualistischen Theorie aus der Summen- und Glossenliteratur erarbeitet haben. Die Antwort hierauf lautet, daß der betreffende Teil des Mandats keine originäre Leistung der deutschen Kanzlei oder der Ratgeber Ludwigs ist, sondern auf Vorlagen beruht, die bis auf die Publizistik zur Zeit Heinrichs VII. zurückgehen. Als unmittelbare Vorlage sind die Kapitel 5 und 6 des sechsten Buches von Ockhams „Tractatus contra Benedictum“¹⁰⁹) anzusehen. Wilhelm von Ockham hat dieses Werk wahrscheinlich Anfang 1338 beendet. Das sechste Buch, das „Fidem catholicam“ so stark beeinflußt hat, war möglicherweise ursprünglich eine separate Schrift, die vielleicht noch vor Abbruch der Verhandlungen des Kaisers

¹⁰⁵) Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, hg. v. F. Kempf (Misc. Hist. Pontif. 12, 1947) Nr. 32 ff., S. 98 ff.; vgl. hierzu F. Kempf (wie Anm. 100) S. 107 u. S. 116 Anm. 26.

¹⁰⁶) Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, hg. v. Reinhard Elze (MGH Fontes iur. germ. ant. 9, 1960) S. 36 Z. 38, S. 154 Z. 10 u. 15 S. 162 Z. 36 u. öfter.

¹⁰⁷) A. a. O. S. 62 Z. 10, S. 72 Z. 3, S. 89 Z. 26, S. 104 Z. 8 u. öfter.

¹⁰⁸) F. Kempf (wie Anm. 100) S. 226. — Ludwig d. B. hatte sich übrigens schon in der zweiten, kürzeren Fassung der Sachsenhäuser Appellation vom 22. Mai 1324 als *Ludwicum in imperatorem electum* bezeichnet; vgl. MGH Const. 5, Nr. 910, S. 745, Z. 15.

¹⁰⁹) Wilhelm von Ockham, Tractatus contra Benedictum, hg. v. H. S. Offler (wie Anm. 21) S. 165—322. Buch VI, Kap. 5 u. 6: S. 277—285.